



Magere Hangfläche nach Westen zu Gehölzen am Mühlenteich



Angrenzender Gehölzbestand und Grasbrache



Baumbestand im angrenzenden Straßenraum



Angrenzender Baumbestand

4.2 Artkatasterdaten LfU SH



Abbildung 7: Daten des Artkatasters

Es sind Amphibien und Reptilien sowie der Fischotter dokumentiert. Die Daten reichen bis ins Jahr 1933 für den Laubfrosch, national geschützte Arten und der Fischotter sind aktueller gemeldet.

4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

4.3.1 Brutvögel

Im Geltungsbereich bestehen durch Gehölzaufwuchs Nistmöglichkeiten für Brutvögel der Gehölze. Diese sind aber vorrangig in den älteren Bäumen im Umfeld des Planungsraums zu finden. Zu erwarten sind hier verbreitete Arten, die auch in Gärten mit Baumbeständen sowie innerhalb der Knicklandschaften und in sonstigen Gehölzen vorkommen. Mögliche Arten sind z.B. Amsel, Grünfink, Zaunkönig, Heckenbraunelle und Goldammer und Singdrossel.

Arten der Gras- und Staudenfluren sind im Geltungsbereich vorrangig anzunehmen. Sie können die Hangflächen mit Staudenfluren nutzen und finden hier Brutplätze und auch einen Nahrungsraum.

Offenlandarten wie Feldlerche und Schafstelze sind nicht zu erwarten. Sperlinge und Arten der Siedlungsgebiete sind im Umfeld sicher anzunehmen.

Als Nahrungsgäste sind Haussperling, Rabenkrähe, Rauchschwalben, Mauersegler, Mäusebusard und Turmfalke anzunehmen, eine mittlere Bedeutung als Nahrungsbiotop besteht aufgrund der Brachentwicklung und Ungestörtheit.

Streng geschützte Arten, Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Koloniebrüter sind nicht zu erwarten.

In der Umgebung im indirekten Wirkraum sind v.a. Brutvögel der Siedlungen sowie Brutvögel der Gehölze und der Gewässer im Westen zu erwarten.

Tabelle 1: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein /Deutschland

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	besonders geschützt	Streng geschützt	EU-VSchRL	RL SH (2010)	RL D (2016)	Einzel-Art-Betrachtung	Direkter Wirkraum	Indirekter Wirkraum
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+			*	*		X	X
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+			*	*			X
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+			*	*		X	X
Elster	<i>Pica pica</i>	+			*	*			X
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	+			*	*			X
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+			*	V			X
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+			*	*		X	X
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+			*	*		X	X
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+			*	V			X
Graugans	<i>Anser anser</i>	+			*	*			X
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+			*	*			X
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	+			*	*			X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+			*	*		X	X
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+			*	*		X	X

Artname	Wissenschaftlicher Name	besonders geschützt	Streng geschützt	EU-VSchRL	RL SH (2010)	RL D (2016)	Einzel-Art-Betrachtung	Direkter Wirkraum	Indirekter Wirkraum
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	+			*	*			X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+			*	*		X	X
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+			*	*			X
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+			*	*			X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+			*	*			X
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	+			*	*			X
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+			*	3	x		X
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	+			*	*			X
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	+			*	*			X
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	+			*	*			X
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	+			*	V			X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+			*	*		X	X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+			*	*		X	X

Gefährdungsstatus: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, D = Daten unzureichend, ♦ = nicht bewertet, * = nicht gefährdet, n.g. = nicht genannt

VSRL = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie genannt

Potenzial:

X = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich

(X) = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich, jedoch auf Grund von nicht optimalen Habitatbedingungen weniger wahrscheinlich

Fett = Einzel-Art-Betrachtung erforderlich (kommt hier nicht vor)

4.3.2 Rastvögel

Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsraums für Rastvögel ist nicht gegeben.

4.4 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Es werden im Folgenden die möglichen Vorkommen von Arten des Anhangs IV aufgeführt. Die möglichen Arten sind in Tabelle 2 aufgeführt.

4.4.1 Säugetiere

Fischotter

Die Art ist entlang der Traveförde bekannt und der Mühlenteich mit der Mühlenbachniederung sind als temporärer Lebensraum der Art anzunehmen. Das höher gelegene Brachgelände des Geltungsbereichs ist durch Straßen gestört und auch als Ruhe- oder Nahrungsraum nicht geeignet, da weder Gewässer noch ruhige Gehölzbereiche vorhanden sind.

Fledermäuse

Die Brachfläche mit Gehölzaufwuchs weist keine Bäume oder Gebäude mit Höhlenpotenzial auf, Quartiere für Fledermäuse sind daher in der Flächeninanspruchnahme nicht zu finden.

In den angrenzenden Bäumen und auch Gebäuden sind Quartiere zu erwarten, die alten Straßenbäume weisen Höhlen und Spalten für Wochenstuben und Tagesquartiere auf. Bei Stammdurchmesser > 50 cm sind auch Winterquartiere möglich.

Die Straßenbäume können für Fledermäuse wichtige Leitlinien darstellen. Sie leiten zu weiteren Gehölzen in der Umgebung über. Eine hohe Bedeutung als Nahrungsraum ist für den Mühlenteich anzunehmen. Die Brachfläche stellt eine Nahrungsfläche mittlerer Bedeutung dar. Hier mögliche Arten mit ausgeprägter Flugroutennutzung sind Breitflügel-, Mücken- und Zwergfledermaus.

Eine essentielle Bedeutung der offenen Brache als Jagdgebiet ist jedoch nicht anzunehmen. Die Nahrungsfunktion ist durch Ruderalflur gegeben.

Aufgrund der Lage am Rand der Siedlung können hier sowohl typische Arten der Siedlungsbereiche (wie Zwergfledermaus oder Breitflügelfledermaus) als auch Arten der Gehölze vorkommen (wie Großer Abendsegler oder Rauhaufledermaus).

Haselmaus

Die Haselmaus bevorzugt Knicks mit Nahrungspflanzen wie Schlehe, Holunder, Brombeere, Himbeere und auch Eichen. Im Geltungsbereich finden sich diese Arten nicht, ein ausreichender Strauchbestand für die Tiere fehlt hier. Im Umfeld ist die Art ohne eine Kartierung nicht auszuschließen, da Gehölzbestände mit Vernetzung in die Landschaft vorkommen. Nachweise im Artkataster liegen hier nicht vor.

4.4.2 Amphibien und Reptilien

Amphibien

In den Wirkräumen sind keine Laichgewässer vorhanden. In der Brache und den Gehölzbereichen und angrenzenden Gärten können jedoch Landlebensräume von Kammmolch, Teichmolch, Erdkröte und Grasfrosch vorkommen.

In der Mühlenbachniederung und im Umfeld sind Amphibien im Artkataster aufgeführt und Laichgewässer vorhanden. Die o.g. Arten können hier vorkommen, Arten, wie Kreuz- und Knoblauchkröten sind im Planungsraum aufgrund der Habitatausstattung und früheren Nutzung bis zum Abriss 2017 nicht anzunehmen. Ebenso ist der Laubfrosch an sein Gewässer gebunden und zwar im Süden aus früheren Jahren gemeldet, im Planungsraum aber nicht zu erwarten.

Reptilien

Waldeidechsen und u.U. Blindschleiche sind in den Gehölzaufwuchsflächen und angrenzenden Gärten möglich. Eine Eignung für Zauneidechsen ist aufgrund der aktuellen Biotopsituation nicht auszuschließen. Besonnte sandige Bereiche oder Böschungen sind heute vorhanden aber durch die Nutzung des Kühnegeländes vor Abbruch der Gebäude nicht vorgekommen. Die weiter südlich vorkommende Kreuzotter (1977) ist ähnlich zu bewerten. Dass anspruchsvollere Reptilien eingewandert sein können, ist nicht sehr wahrscheinlich. Sie werden daher in den Wirkräumen trotz neuer Habitateignung nicht angenommen.

4.4.3 Sonstige Arten

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten. Feuchtlebensräume für z.B. Libellen sind nicht vorhanden. Auch altes Totholz mit Eignung für Eremit oder Heldbock ist nicht vorhanden. Die Ruderalflächen können geeigneten Flächen mit Nahrungsflächen des Nachtkerzenschwärmers sein. Die Art ist daher nicht auszuschließen, da sie sich von Süden her nach Norden in SH ausbreitet.

4.4.4 Zusammenfassung Fauna

Zusammengefasst ist mit den folgenden Arten im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch Bebauung und Straßen (direkter Wirkraum) und im Wirkraum Lärm/Staub/Licht (indirekter Wirkraum) zu rechnen:

Tabelle 2: Nachgewiesene oder potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Potenzial	
							Direkter Wirkraum	Indirekter Wirkraum
Fledermäuse								
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	+	+	IV	3	V	J	J
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	+	+	IV	V	*	J, F	Q, J, F
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	+	+	IV	*	*	J, F	Q, J, F
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	+	+	IV	3	*	J, F	Q, J, F
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	+	+	IV	3	G	J, F	Q, J, F
Braunes Langohr	Plecotus auritus	+	+	IV	V	3	J	Q, J, F
Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	+	+	IV	*	*	J	Q, J, F
Haselmaus								
	Muscardinus avelanarius	+	+	IV	2	V		L
Amphibien								
Kammolch	Triturus cristatus	+	+	II, IV	3	3		L
Erdkröte	Bufo bufo	+		-	*	*		L
Grasfrosch	Rana temporaria	+		V	*	*	L	L

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Potenzial	
							Direkter Wirkraum	Indirekter Wirkraum
Teichmolch				-			L	L
Reptilien								
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	+		-	G	*	X	X
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	+		-	*	*	X	X
Nachtkerzenschwärmer								
	<i>Proserpinus proserpina</i>	+	+	IV	A	*	X	

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

FFH = Art ist im Anhang der FFH-RL genannt

RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste,

G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, D = Daten unzureichend, * = nicht gefährdet, A = Arealerweiterer

Potenzial:

X = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich

L = Landlebensraum

Fledermäuse: Q = Quartier, J = Jagdrevier; F = Flugrouten

4.5 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe coniioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Im Untersuchungsraum sind diese Arten aufgrund ungeeigneter Standorteigenschaften nicht zu erwarten.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst stattfindet, wenn die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.

- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

5.1 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung

In Kapitel 4 wurden potenziell und nachgewiesen im Untersuchungsraum vorkommende Arten aufgeführt. Im Folgenden wird geprüft, ob artenschutzrechtliche Konflikte eintreten könnten und die Arten somit weiter zu prüfen sind.

5.1.1 Europäische Vogelarten

Alle angegebenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Im gesamten Wirkraum kommen Arten der Siedlungen, Gras- und Staudenflur und Gehölze vor. Durch die angrenzenden Straßen und Wohnnutzung sind dort keine störungsempfindlichen Arten zu erwarten.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH / AfPE (2013) werden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) für eine Einzelartbetrachtung kommen nicht vor.

Es werden folgende Arten bzw. Gruppen betrachtet:

- Ungefährdete Brutvögel der Gehölze
- Ungefährdete Brutvögel der Siedlungen und Staudenfluren
- Arten der Gewässer am Mühlenteich
- Einzelartbetrachtung: Star

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze und Star

Durch die Überplanung von Gehölzaufwuchs in der Brachfläche kommt es zu Gehölzfällung und ggf. einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbreiteter, ungefährdeter Arten der Gehölze. Tötung sind in der Brutzeit möglich.

Der Star kann in umgebenden Höhlenbäumen oder Gärten vorkommen. Eine direkte Betroffenheit ist nicht gegeben.

Störungen von Vogelarten der Gehölze können sowohl durch Bauarbeiten als auch durch die spätere Nutzung auftreten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Töten oder Verletzen von Tieren,
- Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- Störungen.

Ungefährdete Brutvögel der Gras- und Staudenfluren

Durch die Überplanung von Gehölzaufwuchs und Brachfläche kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbreiteter, ungefährdeter Arten der Staudenfluren. Tötung sind in der Brutzeit möglich.

Störungen der Vogelarten können sowohl durch Bauarbeiten als auch durch die spätere Nutzung auftreten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Töten oder Verletzen von Tieren,
- Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- Störungen.

Ungefährdete Brutvögel der Siedlungen

Brutvögel der Siedlungen kommen im Geltungsbereich nicht vor aber im indirekten Wirkraum (Ortschaft). Beeinträchtigungen können durch Störungen bei Baumaßnahmen oder dem Betrieb eintreten. Da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt, sind erhebliche Störungen jedoch nicht zu befürchten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Ungefährdete Brutvögel der Gewässer

Brutvögel der Gewässer kommen im Geltungsbereich nicht vor aber im indirekten Wirkraum (Mühlenteich). Beeinträchtigungen können durch Störungen bei Baumaßnahmen oder dem Betrieb eintreten. Da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt, sind erhebliche Störungen jedoch nicht zu befürchten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

Haselmaus

Durch die Überplanung der Brachfläche ist keine direkte Betroffenheit des pot. angrenzenden Lebensraums gegeben. Störungen können sowohl durch Bauarbeiten als auch durch die spätere Nutzung auftreten. Da die Art wenig störungsempfindlich ist, wird hier keine Beeinträchtigung erwartet.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Fischotter

Durch die Überplanung der Brachfläche ist keine direkte Betroffenheit des Lebensraums gegeben. Störungen können sowohl durch Bauarbeiten als auch durch die spätere Nutzung auftreten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störungen

Fledermäuse

Bäume mit Tagesquartierpotenzial liegen am Rand des Geltungsbereiches. Sie sind nicht direkt betroffen. Tötung von Tieren in Quartieren erfolgt daher nicht.

Die angrenzenden Gehölze als Leitlinien bleiben erhalten. Die Nahrungsfläche Brache wird vollständig überbaut. Hier sind insektenreiche Ruderalflächen betroffen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust von Nahrungsraum
- Entwertung von Nahrungsraum und Flugrouten durch Lichtwirkung

Amphibien

Europäisch geschützte Arten werden im Vorhabensraum mit dem Kammmolch im Landlebensraum erwarten. Bei Gehölzeingriffen und Baumaßnahmen in der Brache sind Tötungen nicht auszuschließen. Eine essentielle Bedeutung als Landlebensraum ist nicht zu erkennen und wird durch das Vorhaben auch nicht erheblich beeinträchtigt.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Tieren

Reptilien

Europäisch geschützte Arten werden im Vorhabensraum nicht zu erwarten. Weitere Arten sind in der Eingriffsregelung zu behandeln.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Nachtkerzenschwärmer

Durch die Überplanung der Brachfläche ist eine direkte Betroffenheit des Lebensraums gegeben. Störungen können sowohl durch Bauarbeiten als auch durch die spätere Nutzung auftreten, sind durch den Lebensraumverlust dann aber nicht relevant.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

5.1.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten und daher nicht betroffen.

5.2 Konfliktanalyse

Die weitergehende Prüfung der Konflikte und Darstellung des Handlungsbedarfs gem. Kap. 2 erfolgt im weiteren Verfahren.

Erkennbare Betroffenheiten und möglichen Regelungsbedarf zeigt Abb. 8:

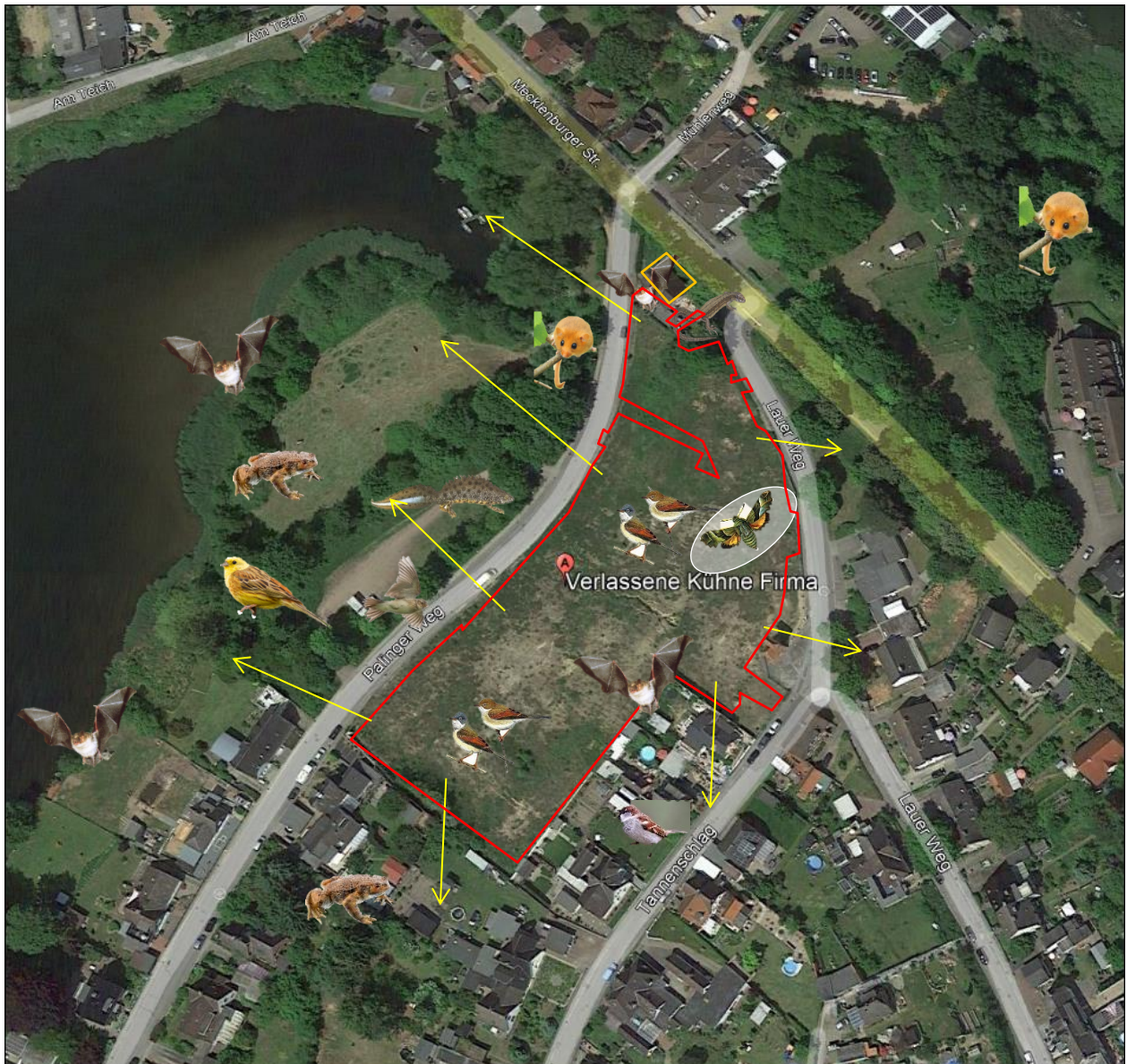


Abbildung 8: Schutzgut Tiere und Artenschutz, Potentialanalyse (rot: Direkter Wirkraum, gelb: indirekte Wirkungen Lärm, Staub, Bewegungen, Licht)

Es sind folgende Zeigerarten und Betroffenheiten zu erkennen:



Goldammer in größeren randlichen Gehölzen

➔ Indirekte Betroffenheit durch Lärm, Bewegungen

Dorngrasmücke in den aufgewachsenen Gehölzen in der Fläche

➔ Betroffenheit in der Fläche

Bauzeitenregelung und Ausgleich als Sukzessionsfläche



Brutvögel der Staudenfluren

➔ Lebensstättenverlust, Tötung, ggf. Vergrämung

Bauzeitenregelung und Ausgleich als Sukzessionsfläche, Staudenflur



Siedlungsvögel

➔ Keine direkte Betroffenheit, Störungen möglich



Haselmaus in strukturreichen Gehölzen der Umgebung

➔ Keine direkte Betroffenheit und unempfindlich gegenüber Störungen



Kammolch, weitere Amphibien im Landlebensraum

➔ Tötung von Tieren
Bauzeitenregelung und Amphibienzäune in der Bauzeit



Waldeidechse und Blindschleiche in den Gehölzflächen

➔ Verlust von Lebensraum
Kompensation mit allgemeinem Ausgleich, z.B. Vögel (s.o.)



Fledermäuse in Gehölzen im Umfeld und mit Nahrungsraum auf der Fläche

➔ Verlust von Nahrungsraum, Tötung von Tieren, Störung durch Licht



Nachtkerzenschwärmer mit Nahrungs- und Lebensraum auf der Fläche

➔ Verlust von Nahrungsraum, Tötung von Tieren, Kompensation erforderlich

Bewertung:

- Artenschutzrechtlich bedeutsame Strukturen vorhanden mit Bedeutung für Vögel, Fledermäuse, Nachtkerzenschwärmer und Amphibien
- Regelungsbedarf gegen das Töten von Tieren in der Fläche bei Baumaßnahmen, Ersatz verloren gehender Lebensstätten.

6 Weitere Arten

Für die nicht europäisch geschützten Arten der Amphibien und Reptilien sind Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zu definieren.

7 Zusammenfassung

Die Hansestadt Lübeck plant mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans auf dem früheren Kühnegelände die Erschließung und den Bau von Wohnblöcken.

Innerhalb der Fläche sind an artenschutzrechtlich relevanten Arten Brutvögel der Gehölze, Staudenfluren, Kammolch, Nachtkerzenschwärmer und Fledermäuse zu betrachten. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist nicht zu erwarten. Angrenzend kommen zudem Fischotter und pot. Haselmaus vor, die durch Störung betroffen sein können.

Der artenschutzrechtliche Regelungsbedarf zielt im weiteren Verfahren auf die Vermeidung des Tötens geschützter Arten und den Verlust von Lebensstätten, hier Gehölzstruktur und deren Vernetzung aber auch Lebensstätten mehrerer europäisch geschützter Artengruppen. Die national geschützten Arten werden in der Eingriffsregelung im weiteren Verfahren betrachtet.

8 Literatur

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BLANKE, INA (2004): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti Verlag
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- KLINGE, A. & WINKLER, C. (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. – Flintbek: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 277 pp.
- KLINGE, ANDREAS (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, BARBARA ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.
- RICHARZ, K. (2004): Fledermäuse. Stuttgart.
- SCHÖBERGER, W., GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Stuttgart.

SÜDBECK, P., ANDETZKE, H., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.